

Die wichtigsten Neuerungen zum 01.01.2011

- **Sanktionen**

Für eine rechtsgültige Sanktionierung reicht es nun bereits aus, wenn der Leistungsträger dem Betroffenen unterstellt, ihm wären die Folgen einer Pflichtverletzung zum Zeitpunkt derselben bekannt gewesen. Bisher war es für eine Sanktion zwingende Voraussetzung, dass der Betroffene im konkreten Einzelfall vor der Pflichtverletzung vom Leistungsträger über die Rechtsfolgen belehrt wurde.

Der Leistungsträger muss die Sanktion innerhalb von 3 Monaten, nach dem er von der Pflichtverletzung erfahren hat, erlassen.

Sanktionen wegen Abbruch oder Nichtantritt von Maßnahmen zur Eingliederung dürfen nun eigenständig sanktioniert werden. Bisher war Voraussetzung einer Sanktion, dass die jeweilige Maßnahme in einer Eingliederungsvereinbarung vereinbart wurde.

Die Weigerung zum Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung wird nicht mehr sanktioniert. Die Verletzung einer Pflicht, welche in einer als Verwaltungsakt erlassenen Eingliederungsvereinbarung genannt wird, wird nun eigenständig sanktioniert. Bisher war dies mangels Erwähnung derselben in § 31 SGB II nicht möglich.

Ebenfalls sanktioniert wird, wenn der Hilfeempfänger die Anbahnung einer zumutbaren Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit oder geförderter Arbeit durch sein Verhalten verhindert; die Beweislast trägt dabei der Hilfeempfänger. Bisher war dies zwar möglich (§ 31 Abs. 4 Nr. 3b SGB II), wurde jedoch aus Rechtsunsicherheit der Leistungsträger kaum angewendet. Es bleibt bei der verfassungswidrigen Kürzung des Existenzminimums (ALG II) bis auf „Null“ ohne die Pflicht zur ersatzweisen Erbringung von Sachleistungen im Umfang der Kürzung, wie sie in der Rechtsprechung mittlerweile gefordert wird.

- **Leistungen für Bildung und Teilhabe**

Kinder sollen zusätzlich Kosten für eintägige Schulausflüge (3 €/Monat), für Lernförderung, die über 1 €/Mittagessen hinausgehenden Kosten der schulischen Mittagsverpflegung, sowie Mitgliedsbeiträge für Sportvereine, Musikunterricht oder vergleichbare Angebote finanziert bekommen. Diese Leistungen sollen aber lediglich als Gutschein erbracht, bzw. direkt zwischen Anbieter und Leistungsträger abgerechnet werden, wozu zwischen beiden vorher ein Vertrag geschlossen werden muss. Weigert sich der Leistungsträger, mit dem Anbieter einen Vertrag abzuschließen, können Kinder diese Leistungen nicht in Anspruch nehmen.

- **Einkommensanrechnung**

Darlehen, die demselben Zweck wie die Leistungen des SGB II dienen und die nicht innerhalb von 6 Monaten ab Zufluss des Darlehens zurückgezahlt werden, werden als Einkommen angerechnet.

Das Zuflussprinzip wurde in § 11 SGB II verankert. Der Freibetrag für Elterngeld wurde ersatzlos gestrichen.

- **Unterkunftskosten bei Hartz IV**

Die Länder können die kommunalen Leistungsträger ermächtigen oder verpflichten, zu bestimmen, welche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung angemessen sind. Die oberste Landesbehörde muss die Angemessenheit nur dann prüfen oder ihr zustimmen, wenn das Land dies so festlegt. Dabei hat der jeweilige kommunale Leistungsträger weitestgehend freie Hand und darf auch Pauschalen festlegen, insbesondere eine Warmmiete. Bisher galt zur Angemessenheit der Unterkunftskosten die Rechtsprechung des BSG, die mit der Gesetzesänderung umgangen und nicht mehr anwendbar wird.

Anerkannt werden im Gesetz nun auch unabwiesbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum.

- **Mehrbedarfe nach § 23 Abs. 3 SGB II**
Als Mehrbedarf wird auch die Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten übernommen. Nicht mehr aufgeführt werden hier Kosten für mehrtägige Klassenfahrten, welche damit nicht mehr unter die Regelung nach § 23 Abs. 3 S. 3 SGB II fallen.
- **Zusätzliche Leistung für die Schule**
Diese werden i.H.v. 70 € am Schuljahresanfang und i.H.v. 30 € zum Schulhalbjahr gezahlt. Bisher wurde der Gesamtbetrag am Schuljahresanfang gezahlt.
- **Zuschlag nach § 24 SGB II**
Der befristete Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld I wurde ersatzlos gestrichen.
- **Zuschuss zur Rentenversicherung**
Es werden für Leistungsbezieher keine Beiträge mehr in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt, der Zuschuss zu freiwilligen Rentenversicherungsbeiträgen wurde gestrichen.
- **Überprüfungsanträge**
Die Pflicht zur Nachzahlung nach § 44 Abs. 4 Satz 1 SGB X wird auf ein Jahr begrenzt. Bisher galt die in § 44 Abs. 4 Satz 1 SGB X festgelegte Frist von 4 Jahren. Nachzahlungen, die ALG II-Bezieher aufgrund falscher Berechnungen des Leistungsträgers in der Vergangenheit zustehen, werden damit erheblich begrenzt. Um Nachzahlungsansprüche zu sichern, muss die Überprüfung von fehlerhaften ALG II-Bescheiden nun spätestens mit Ablauf des 2. Jahres seit Erlass des fehlerhaften Bescheides beantragt werden.
- **Darlehen für laufende Bedarfe, Aufrechnungen**
Darlehen werden nun generell mit jeweils 10% der Regelleistung mit laufendem ALG II aufgerechnet. Bisher galten die 10% als Höchstwert, von dem durchaus nach Unten abgewichen werden konnte.
Der Leistungsträger darf Überzahlungen, die er selbst, oder der Hilfeempfänger ohne Schuld, verursacht hat, mit jeweils 10% des Regelbedarfes, mit laufendem ALG II aufrechnen. Bisher war das aufgrund § 51 SGB I nicht zulässig.
- **Erreichbarkeits-Anordnung**
Die Erreichbarkeits-Anordnung wird im SGB II nicht mehr genannt. Es wird nur der zeit- und ortsnahe Bereich genannt. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt zu regeln, wie lange und unter welchen Voraussetzungen sich erwerbsfähige Leistungsbe-rechtigte außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufhalten dürfen, ohne Ansprüche auf Leistungen nach diesem Buch zu verlieren, sowie den zeit- und ortsnahen Bereich zu bestimmenden. Solange davon kein Gebrauch gemacht wurde, kann jeder SGB II-Leis-tungsträgers das nach eigenem Ermessen handhaben.
- **Vorrangige Leistung**
Wohngeld ist nur noch dann in Anspruch zu nehmen, wenn damit die Hilfebedürftigkeit aller Mitglieder der BG für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 3 Monaten beseitigt wird. Damit wird das bisher vorrangige Kinderwohngeld aufgegeben.
- **Anpassung der ALG II Regelsätze (Regelbedarf)**
Die Regelsätze sollen jährlich überprüft und, zu 30% an der Lohnentwicklung und zu 70% an der Preisentwicklung orientiert, angepasst werden. Da die Bundesregierung bei der aktuellen Neuberechnung der Regelsätze bewiesen hat, dass es für ALG II-Empfänger seit 2005 keine Preissteigerungen gab - im Gegenteil: die Lebenshaltungskosten für mind. Kin-der sind danach sogar signifikant gesunken - sind in den nächsten Jahrzehnten keine er-heblichen Regelleistungserhöhungen anzunehmen.
- **Begriffsdefinitionen**
Die Regelleistung heißt nun Regelbedarf, Hilfebedürftige heißen nun Leistungsberechtigte, die Grundsicherung für erwerbsfähige Arbeitslose nach SGB II heißt nun Arbeitslosengeld II und die ARGE heißt nun offiziell Jobcenter.